

Für eine in jeder Hinsicht befriedigende Analyse der einzelnen Schriftarten hätte es einer genauen Kenntnis aller kurfürstlichen Kanzleien und der in ihnen vorkommenden Schreiberhände bedurft. Diese Kenntnis besitze ich infolge der Fülle des Materials nicht, doch war ich bemüht, außer den Urkunden Karls IV. vor allem eine größere Anzahl von Diplomen der Markgrafen von Brandenburg und der Erzbischöfe von Mainz zum Vergleich heranzuziehen.

Geschrieben wurde die gotische Urkundenschrift. Wenn Heinemeyer von den von ihm untersuchten Urkunden sagt, daß bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von einer voll ausgebildeten Kursive gesprochen werden dürfe und daß nicht Buchstaben, sondern Wörter geschrieben würden⁵⁰), so trifft dies nur für einen Teil der Willebriefe zu. Zumeist beschränkte man sich auf die schwungvollere Gestaltung einiger Einzelbuchstaben. Voll ausgebildete Kursiven findet man nur in zwei Schreiben Karls IV., in denen er um die Ausstellung kurfürstlicher Willebriefe ersucht. Sie waren, da nur für den Tagesgebrauch bestimmt, flüchtig hingeworfen⁵¹). Drei Gruppen von Schriften sind zu unterscheiden:

Bei der ersten Gruppe handelt es sich um eine Schriftart, die vor allem in der kaiserlichen Kanzlei um und nach 1350 viel gebraucht wurde⁵²). Heinemeyer hat sie „Trecento II“ genannt⁵³). In dieser Schrift sind die meisten von Karls Verleihungsurkunden geschrieben worden sowie diejenigen Willebriefe, die böhmische Belange betrafen. Die Ausfertigungen ähneln sich oft so sehr, daß es schwerfällt, verschiedene Hände festzustellen⁵⁴).

⁵⁰) W. Heinemeyer, Studien zur Gesch. der gotischen Urkundenschrift, Archiv für Diplomatik 5/6 (1959/60) 312.

⁵¹) Im Anhang Nr. III 3. — Reg. Imp. 8 Nr. 6946 (= 2852).

⁵²) Auch das Testament des Johann von Neumarkt, Karls Kanzler, aus dem Jahre 1368 wurde in dieser Schrift geschrieben. Johann ist als Reformator der kaiserlichen Kanzlei und ihrer Schrift bekannt. Monumenta Palaeographica, hg. von A. Chroust (1899—1935) I 3, 16. Lfg., Tafel 7.

⁵³) Heinemeyer, Gotische Urkundenschrift S. 326. — Lindner, Urkundenwesen S. 126; A. Hessel, Die Schrift der Reichskanzlei, Nachr. v. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse, Fachgr. 2, NF. Bd. 2 Nr. 3 (1937).

⁵⁴) Lindner (Urkundenwesen S. 5) meinte wohl diese Schrift, als er von der kaiserlichen Kanzlei sagte: „Von der Mitte der fünfziger Jahre ab beginnen die scharfen Unterschiede der Hände sich zu verwischen“. Auf die Gesamtheit der Kanzlei trifft dieses Urteil nicht zu. Man vergleiche nur die von ihm selbst zusammengestellten Tafeln in den „Kaiserurkunden in Abbildungen“, hg. von H. Sybel und Th. Sickel.